



BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT GRAZ-UMGEBUNG

Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung

Marktgemeinde Eggersdorf bei Graz  
Kirchplatz 4  
8063 Eggersdorf bei Graz

→ Referat Umwelt- und  
Agrarwesen

**Forstrecht**

Bearbeiter/in: Ing. Mag. Robert  
Kuntner  
Tel.: +43 (316) 7075-602  
Fax: +43 (316) 7075-333  
E-Mail:  
bhgu\_umwelt\_und\_agrarwesen@stmk  
.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte  
Geschäftszeichen (GZ) anführen



Graz, am 15.06.2021

GZ: BHGU-168658/2021-4

Ggst.: Pammer Waltraud und Peter, Eggersdorf bei Graz;  
dauernde Rodung, KG 63221 Höf,  
forstrechtliches Bewilligungsverfahren

### Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

Wir haben folgende Angelegenheit, an der Sie **beteiligt** sind, zu bearbeiten:

*Mit der Eingabe vom 05.05.2021 haben Frau Waltraud und Herr Peter Pammer um die Erteilung der forstrechtlichen Bewilligung für die dauernde Rodung von Waldboden auf Gst. Nr. 595/1, KG 63221 Höf, im Ausmaß von 700 m<sup>2</sup> zwecks Errichtung eines Bewässerungsteiches angesucht.*

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

<b>Ort:</b> Eggersdorf bei Graz, an Ort und Stelle – Gst. Nr. 595/1, KG 63221 Höf	
<b>Datum</b>	<b>Zeit</b>
30.06.2021	11:00 Uhr

Verhandlungsleiter:

Ing. Mag. Robert Kuntner

Forsttechnischer Amtssachverständiger:

Dipl.-Ing. Klaus Gundl

Agrartechnischer Amtssachverständiger:

Dipl.-Ing. Peter Peinhaupt

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

8020 Graz • Bahnhofgürtel 85

Wir sind Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:30 Uhr und nach telefonischer Vereinbarung für Sie erreichbar  
<https://datenschutz.stmk.gv.at> • UID ATU37001007

Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT432081502109208005 • BIC STSPAT2G

Formular 9 zu §§ 40 bis 42 AVG Anberaumung einer mündlichen Verhandlung

- Bitte kommen Sie persönlich zur Verhandlung oder entsenden Sie an Ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte. Sie können auch gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

**Aufgrund der aktuellen Situation (COVID-19) werden auch schriftlich vorgebrachte Einwendungen von anwesenden Parteien im Zuge der mündlichen Verhandlung akzeptiert!**

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn Sie sich durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lassen,
- wenn Ihr Bevollmächtigter/Ihre Bevollmächtigte seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn Sie sich durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lassen und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn Sie gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen.

Bitte bringen Sie diese Verständigung und folgende Unterlagen mit:

*Sämtliche relevante Unterlagen*

Sie können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

<b>Ort:</b> <i>Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85, 8020 Graz</i>	
<b>Zeit</b>	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>
<i>Montag bis Freitag: 08.00-12.30 Uhr</i>	<i>3. Stock/Zimmer 309</i>
<i>Dienstag: 08.00-15.00 Uhr</i>	

**Es wird um vorherige telefonische Anmeldung und Terminvereinbarung (Tel.-Nr.: 0316- 7075-602) ersucht! Bitte tragen Sie eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2- Maske), wenn Sie ins Amt kommen.**

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Verhandlung

- an der Amtstafel der Gemeinde  
 durch Verlautbarung

kundgemacht.



Als **Antragsteller/in** beachten Sie bitte, dass die Verhandlung in Ihrer Abwesenheit durchgeführt oder auf Ihre Kosten vertagt werden kann, wenn Sie die Verhandlung versäumen. Wenn Sie aus wichtigen Gründen (z.B. Krankheit, Behinderung, zwingende berufliche Behinderung oder Urlaubsreise) nicht kommen können, teilen Sie uns dies sofort mit, damit wir allenfalls den Termin verschieben können.

Als sonst **Beteiligter/Beteiligte** beachten Sie bitte, dass Sie Ihre Parteistellung verlieren, soweit Sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein. Außer in der Verhandlung können mündliche Einwendungen erhoben werden:

<b>Ort:</b> <i>Bezirkshauptmannschaft Graz-Umgebung, Bahnhofgürtel 85,8020 Graz</i>	
<b>Zeit</b>	<b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b>
<i>Montag bis Freitag: 08.00-12.30 Uhr</i>	<i>3. Stock/Zimmer 309</i>
<i>Dienstag: 08.00-15.00 Uhr</i>	

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Rechtsgrundlage:**

§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, in der geltenden Fassung  
§§ 17 – 19 und 170 des Forstgesetzes 1975, BGBl. Nr. 440 idgF

**Bei Teilnahme an der mündlichen Verhandlung ist eine Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 (FFP2-Maske) zu tragen!**  
**Auf ausreichend Sicherheitsabstand ist zu achten!**

Mit freundlichen Grüßen

Der Bezirkshauptmann i.V.

Ing.Mag. Robert Kuntner  
(elektronisch gefertigt)

